



F 4. 4. 7. 1	Hygiene	 
Führungsprozess	Information zur Durchführung von Schnelltests (PoC-Antigen-Tests)	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Seit dem 02. Dezember 2020 gilt die aktuelle Coronavirus-Testverordnung (TestV). Durch diese wird Pflegeeinrichtungen die selbständige Durchführung von Schnelltests ermöglicht. Nachfolgend informieren wir Sie über die geplante Umsetzung in unserer Einrichtung.

Wer soll getestet werden?

Die Tests sollen allen Mitarbeitern, Bewohnern und auch den Besuchern angeboten werden. Vermeidbare Infektionsrisiken können nur dann ausgeschlossen bzw. reduziert werden, wenn allen potenziell infizierten Personen die Möglichkeit eines Schnelltests gegeben wird.

Wer soll wie oft getestet werden?

Beabsichtigt ist sowohl Besuchern, Mitarbeitern als auch den pflegebedürftigen Menschen regelmäßige Schnelltests anzubieten. Mitarbeiter/innen werden 2x wöchentlich, Bewohner/innen einmal wöchentlich getestet. Besuchern wird die Testung jeweils vor den Besuchen angeboten. Bei einem Ausbruchsgeschehen werden Tests nach Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes eingesetzt.

Wer soll die Tests durchführen?

Die Tests werden ausschließlich in der Einrichtung von geschulten Pflegefachkräften durchgeführt. Mit der Durchführung der Tests ist eine erhebliche zusätzliche Belastung der Pflegefachkräfte verbunden. **Die Zeit pro Test wird vom Bundesgesundheitsministerium auf 20 Minuten geschätzt.** Zur Sicherheit aller Beteiligten sind bei der Durchführung der Tests erhebliche Schutzvorschriften zu beachten.

Wo soll getestet werden?

Bei Tests für Bewohner gilt, dass diese in ihren Zimmern durchgeführt werden. Auch für Besucher wird ein Testraum ausgewiesen – **Vorraum Haupteingang.**

Welche Regeln sind zu beachten?

Völlig unabhängig von dem Ergebnis eines Schnelltests gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das Tragen von Masken (FFP2), die Einhaltung des Mindestabstandes, die Handhygiene und das regelmäßige Lüften bzw. Sorgen für eine ausreichende Frischluftzufuhr. Bei einem positiven Ergebnis erfolgt immer eine Information an das zuständige Gesundheitsamt. Hierzu sind wir gesetzlich verpflichtet.

Darüber hinaus müssen sich positiv getestete Personen unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben und mit dem Gesundheitsamt, welches für Ihren Wohnort zuständig ist, weitere Einzelheiten klären.

Im Landkreis Nürnberger Land ist das das Gesundheitsamt Nürnberger Land Tel.: 09123- 9506550, E-Mail: gesundheitsamt@nuernberger-land.de

Zusätzlich dokumentieren wir die Durchführung jedes einzelnen Tests personenbezogen. Bescheinigungen über negative Testergebnisse werden nicht ausgestellt.

Voraussetzung für die Durchführung von Schnelltests bei Besuchern ist die vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder über die Homepage). Zunächst gelten die vom Besuchskonzept bekannten Zeiteinheiten. Nur so können wir bei dem mit dem Schnelltests verbundenen Zeitaufwand ein verlässliches Angebot machen. Nach dem Schnelltest ist es nicht möglich, sofort den Besuch in der Einrichtung durchzuführen. Vorher muss in jedem Fall das Testergebnis abgewartet werden. Die Wartezeit ist jedoch kurz. Bei einem positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.

Ein negativer Schnelltest ermöglicht Besuche auf den Bewohnerzimmer. Dort sind nach wie vor die geltenden Hygieneregeln (A-H-A-L) einzuhalten. Die Einhaltung der Hygieneregeln wird stichpunktartig überprüft. Bei Missachtung kann ein Besuchsverbot in den Zimmern sowie im Falle mehrfacher Missachtung ein generelles Besuchsverbot in der Einrichtung ausgesprochen werden.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
29.10.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: Dezember 2020 Version: 1	09.12.2020 Frau Lütke/ GL	09.12.2020 Frau Lütke/ GL	Seite 1 von 1